

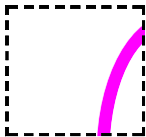
Vorgezogener Bebauungsplan Nr. 4 "Steindamm / Ecke Moorweg", Bordesholm

Artenschutzrechtliche Bewertung

5. Oktober 2020

Auftraggeber:

Wohngenossenschaft Romanowski Höfe eG
Lise-Meitner-Str. 1-7
24223 Schwentinetal



GFN

Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH

Stuthagen 25

24113 Molfsee

04347 / 999 73-0 Tel.

04347 / 999 73-79 Fax

Email: info@gfnmbh.de

Internet: www.gfnmbh.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2.	Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens	1
2.1.	Übersicht über das Vorhabengebiet	1
2.2.	Beschreibung des Vorhabens	5
3.	Relevanzprüfung.....	7
3.1.	Ausgewertete Daten.....	7
3.2.	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.3.	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	7
3.3.1.	Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK).....	7
3.3.2.	Säugetiere.....	11
3.3.3.	Amphibien	12
3.3.4.	Reptilien	12
3.3.5.	Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten	12
3.4.	Europäische Vogelarten	12
3.4.1.	Brutvögel.....	12
3.4.2.	Rastvögel.....	13
4.	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen.....	13
4.1.	Relevante Verbotstatbestände	13
4.2.	Maßgebliche Arten	14
4.3.	Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.....	14
4.3.1.	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	14
4.3.2.	Europäische Vogelarten	15
4.4.	Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung	16
5.	Fazit.....	17
6.	Literatur und Quellen	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes	2
Abbildung 2: Luftbild des Vorhabenbereichs.....	3
Abbildung 3: Gebäude.....	4
Abbildung 4: Gehölze zum Steindamm	4
Abbildung 5: Wiese.....	5
Abbildung 6: Liegenschaftsentwicklungsplan (Quelle: Architekturbüro Ladwig 13.01.20).....	6
Abbildung 7: Daten des AFK, Fledermäuse	9
Abbildung 8: Daten des AFK, Amphibien	10
Abbildung 9: Spalten im Dachbereich	11
Abbildung 10: Nest eines Silbermöwenbrutpaares	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Säugetiernachweise der Umgebung (AFK)	8
Tabelle 2: Amphibien- / Reptiliennachweise der Umgebung (AFK).....	8

Bearbeitung

Bearbeitung: Hartmut Rudolphi

1. Anlass und Aufgabenstellung

Auf einer Gewerbefläche soll geförderter Wohnraum ausgewiesen werden, weswegen der B-Plan Nr. 4 geändert werden muss. Auf der Fläche befindet sich ein Gebäude, das zurückgebaut werden soll, sowie Grünflächen mit Gehölzen, die zumindest teilweise gerodet werden müssen.

Im Rahmen der Planung ist der Artenschutz gem. § 44 (1) BNatSchG zu beachten. Da es sich bei der Planung um ein Vorhaben im Sinne des § 18 (2) BNatSchG handelt, welches nach den Vorschriften des BauGB zulässig ist, sind aufgrund von § 44 (5) BNatSchG im Hinblick auf die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt auf Basis einer Potenzialanalyse. Zur Bewertung der Habitataignung wurde eine Ortsbegehung sowie eine Untersuchung der ggf. potenziellen Fledermausquartiere durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Bewertung orientiert sich an den Arbeitshilfen des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein und des Amtes für Planfeststellung Energie „Beachtung des Artenschutzes bei Planfeststellung“ (LBV-SH 2016) sowie „Fledermäuse und Straßenbau“ (LBV-SH 2011).

2. Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale des Vorhabens

2.1. Übersicht über das Vorhabengebiet

Das überplante Grundstück liegt im Nordosten von Bordesholm, Ecke Steindamm und Moorweg (Abbildung 1 und Abbildung 2). Auf dem Gelände befinden sich ein Gebäude, Parkplätze, Gehölze sowie eine Wiese.

Bei dem Gebäude handelt es sich um ein zweistöckiges Gewerbegebäude aus Beton mit verklinkerter Fassade und Flachdach. Der Parkplatzbereich sowie die um das Gebäude herumführende Zuwegung bestehen aus Pflastersteinen und sind vollständig versiegelt. (Abbildung 3)

Die Gehölze bilden rund um das Grundstück eine fast geschlossene Einfriedung und bestehen aus verschiedenen Nadel- und Laubgehölzen (Abbildung 4). Außerdem befindet sich eine kleine Hecke Nordwestlich des Gebäudes aus nichtheimischen Arten.

Die Wiese ist relativ artenarm und hoch aufgewachsen (Abbildung 5).

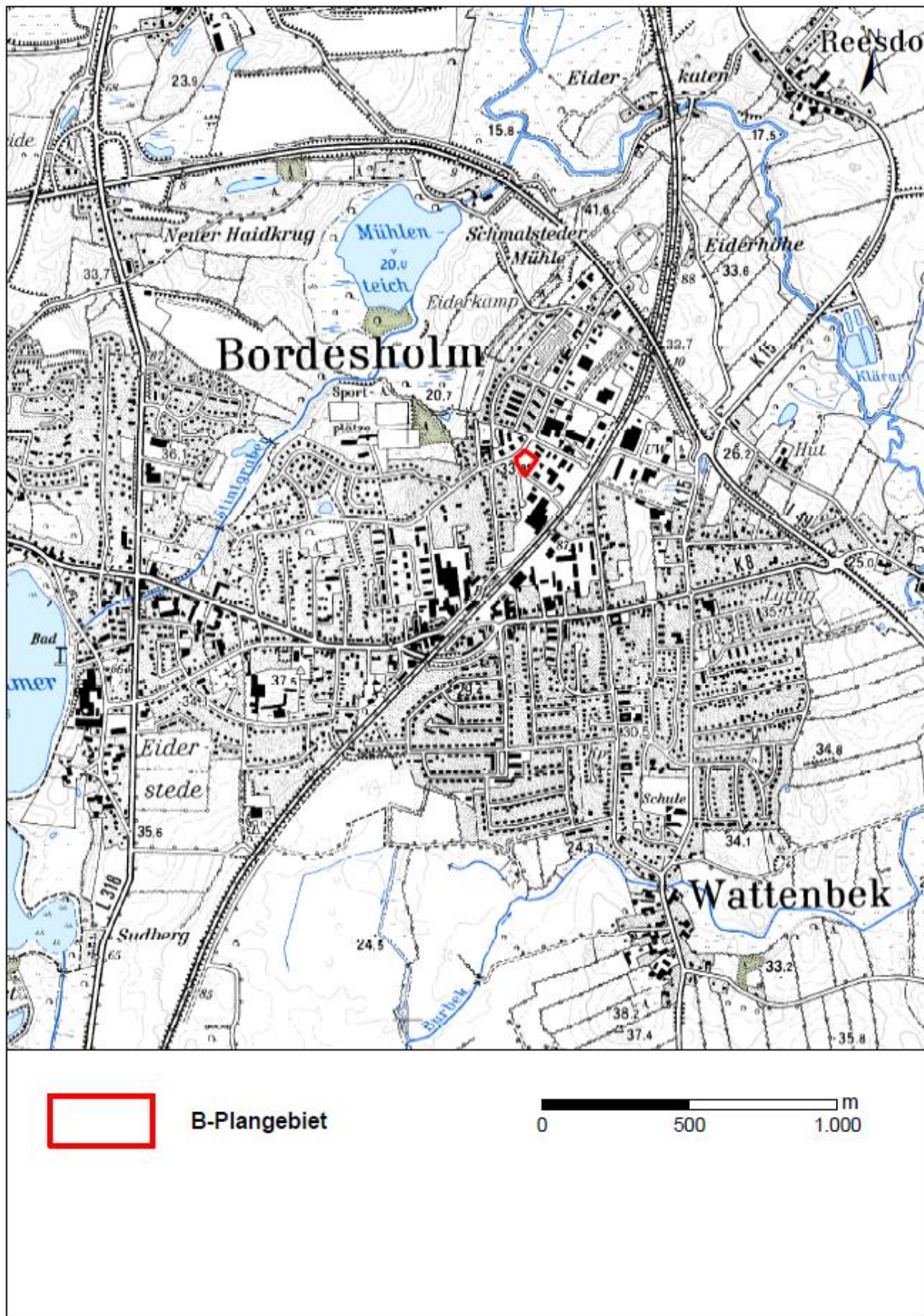


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

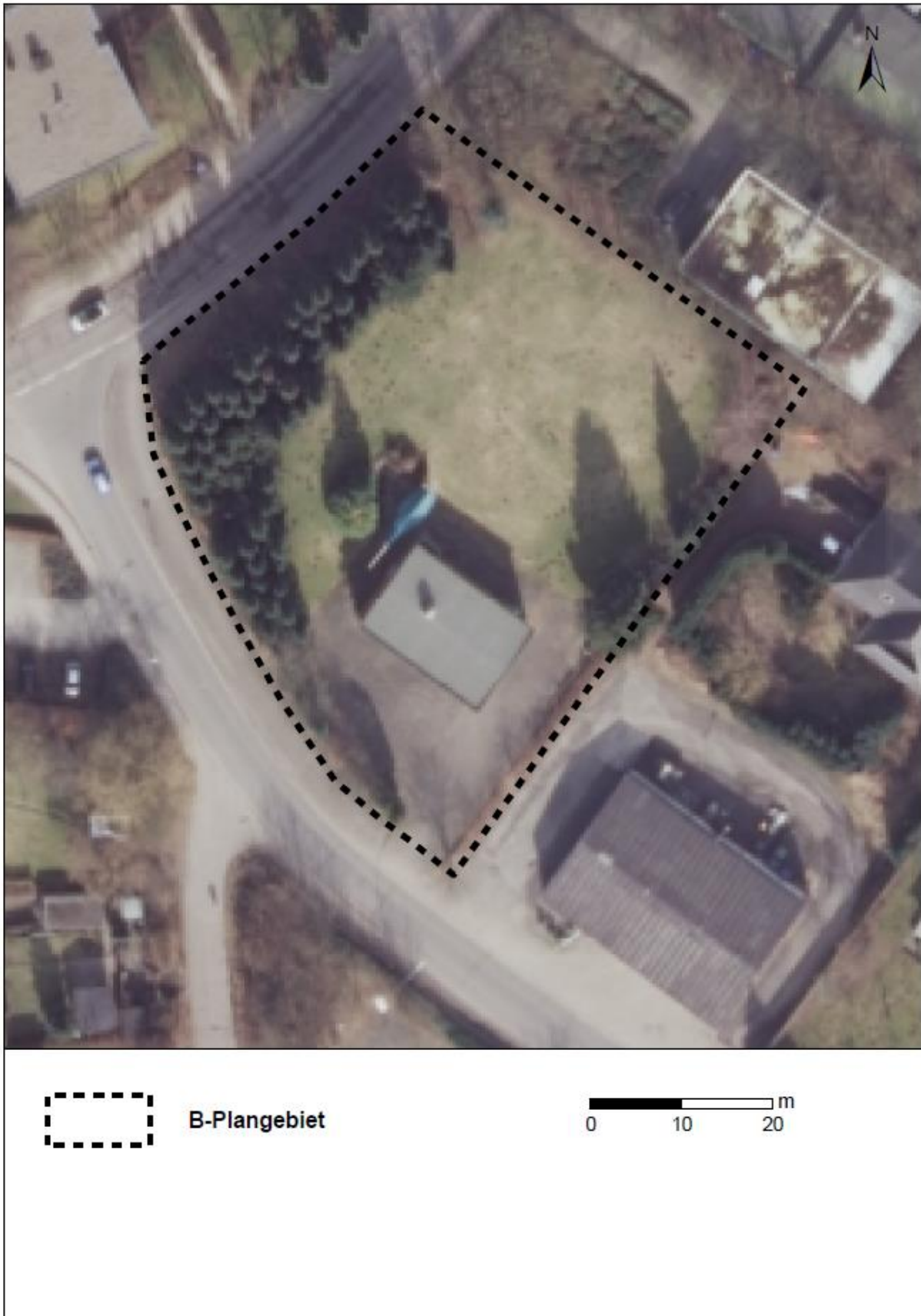


Abbildung 2: Luftbild des Vorhabenbereichs



Abbildung 3: Gebäude



Abbildung 4: Gehölze zum Steindamm



Abbildung 5: Wiese

2.2. Beschreibung des Vorhabens

Für die Umsetzung der geplanten Bebauung mit Wohngebäuden ist das vorhandene Gebäude zurückzubauen, die Gehölze sind zumindest teilweise zu roden und die Grünflächen größtenteils zu versiegeln. Geplant sind zwei Gebäude mit neuen Zuwegungen und Parkplätzen sowie eine Umgestaltung der Grünflächen (Abbildung 6).



Abbildung 6: Liegenschaftsentwicklungsplan (Quelle: Architekturbüro Ladwig 13.01.20)

3. Relevanzprüfung

3.1. Ausgewertete Daten

Am 23.06.2020 wurde eine Begehung durchgeführt. Dabei wurde das Gebäude und die Grünflächen nach potenziellen Habitaten wie Baumhöhlen und Nist-/Quartiermöglichkeiten am Gebäude sowie nach Tieren und Spuren (Nester, Totfunde, Kot, Nahrungsreste) abgesucht.

Außerdem wurden die Daten des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK) abgefragt.

3.2. Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Habitatausstattung auszuschließen.

3.3. Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Unter den Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

- Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal, (Wolf)
- Amphibien: Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte
- Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse
- Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel
- Käfer: Eremit, Heldbock
- Libellen: Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer
- Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer, Eschen-Scheckenfalter
- Weichtiere: Kleine Flussmuschel (syn.: Bachmuschel), Zierliche Tellerschnecke

3.3.1. Auswertung des Arten- und Fundpunktkatasters des Landes Schleswig-Holstein (AFK)

Aus der Umgebung von 3 Kilometern um das Plangebiet liegen planungsrelevante Daten vom Kammmolch, Moorfrosch, Laubfrosch, Knoblauchkröte und Zauneidechse aus dem AFK vor. Zudem sind drei Fledermausarten im AFK gelistet (nachfolgende Tabellen, Abbildung 7). Für den Eingriffsbereich selbst sind keine Nachweise aufgeführt.

Bei fünf Daten handelt es sich um Quartiere von Mücken- und Zwergfledermäusen in Abständen von 1,3 bis 2,3 Kilometern zur Planung (Abbildung 7). Die weiteren Daten sind Beobachtungen von Mücken- und Zwergfledermäusen sowie Großen Abendsegler oder nicht näher quantifiziert. Die Daten sind von 191 bis 2016.

56 Nachweise von Amphibien des Anhang IV liegen im Umkreis von 3 Kilometern der Planung vor (Abbildung 8). Dies sind Kammmolch, Knoblauchkröte, Moorfrosch und Laubfrosch. Die

nächstgelegenen Nachweise sind vom Moorfrosch in rd. 500 m Entfernung aus den Jahren 1997 bis 2003.

Aktuelle Nachweise von Reptilien oder weiteren Anhang IV-Arten liegen nicht vor.

Tabelle 1: Säugetiernachweise der Umgebung (AFK)

Art	RL SH (2014)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	V	D	IV	§§
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	IV	§§
Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	3	V	IV	§§

RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Borkenhagen (2014); **RL D:** Status nach Roter Liste Deutschland Haupt et al. (2009); **Gefährdungsstatus:** 0= Ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen; **BNatSchG:** §: besonders geschützt, §§: streng geschützt; **FFH-Anh.:** Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird.

Tabelle 2: Amphibien- / Reptiliennachweise der Umgebung (AFK)

Art	RL SH (2003)	RL BRD (2009)	FFH-Anh.	BNatSchG
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	3	V	II, IV	§§
Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>)	2	3	IV	§§
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	*	3	IV	§§
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	3	3	IV	§§

RL SH: Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein nach Klinge (2003); **RL D:** Status nach Roter Liste Deutschland Kühnel et al. (Kühnel et al. 2009); **Gefährdungsstatus:** 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, *= ungefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung anzunehmen, D= Daten mangelhaft; **FFH-Anh.:** Anhang der FFH-RL, in welchem die Art geführt wird; **BNatSchG:** §: besonders geschützt, §§: streng geschützt.

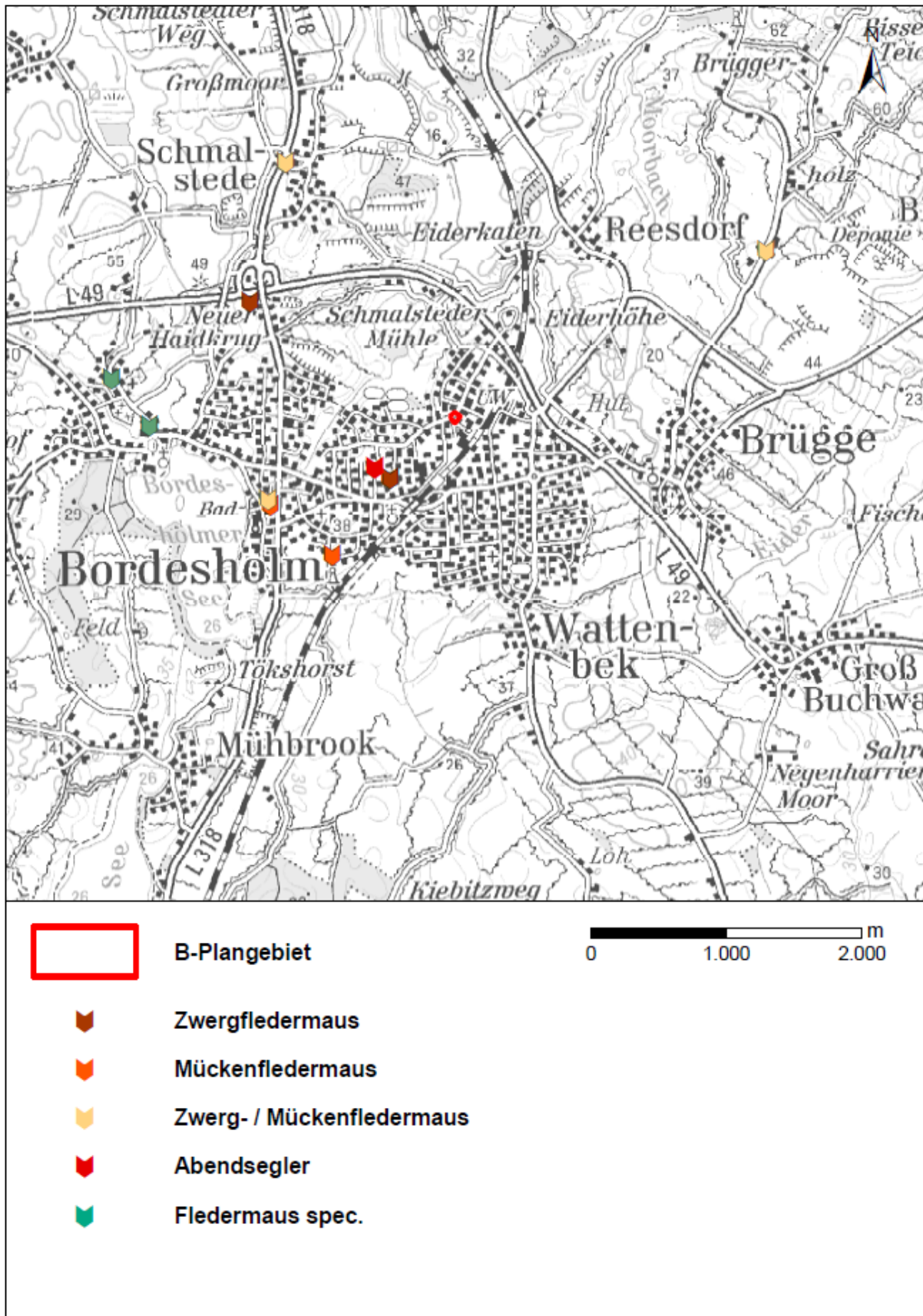


Abbildung 7: Daten des AFK, Fledermäuse

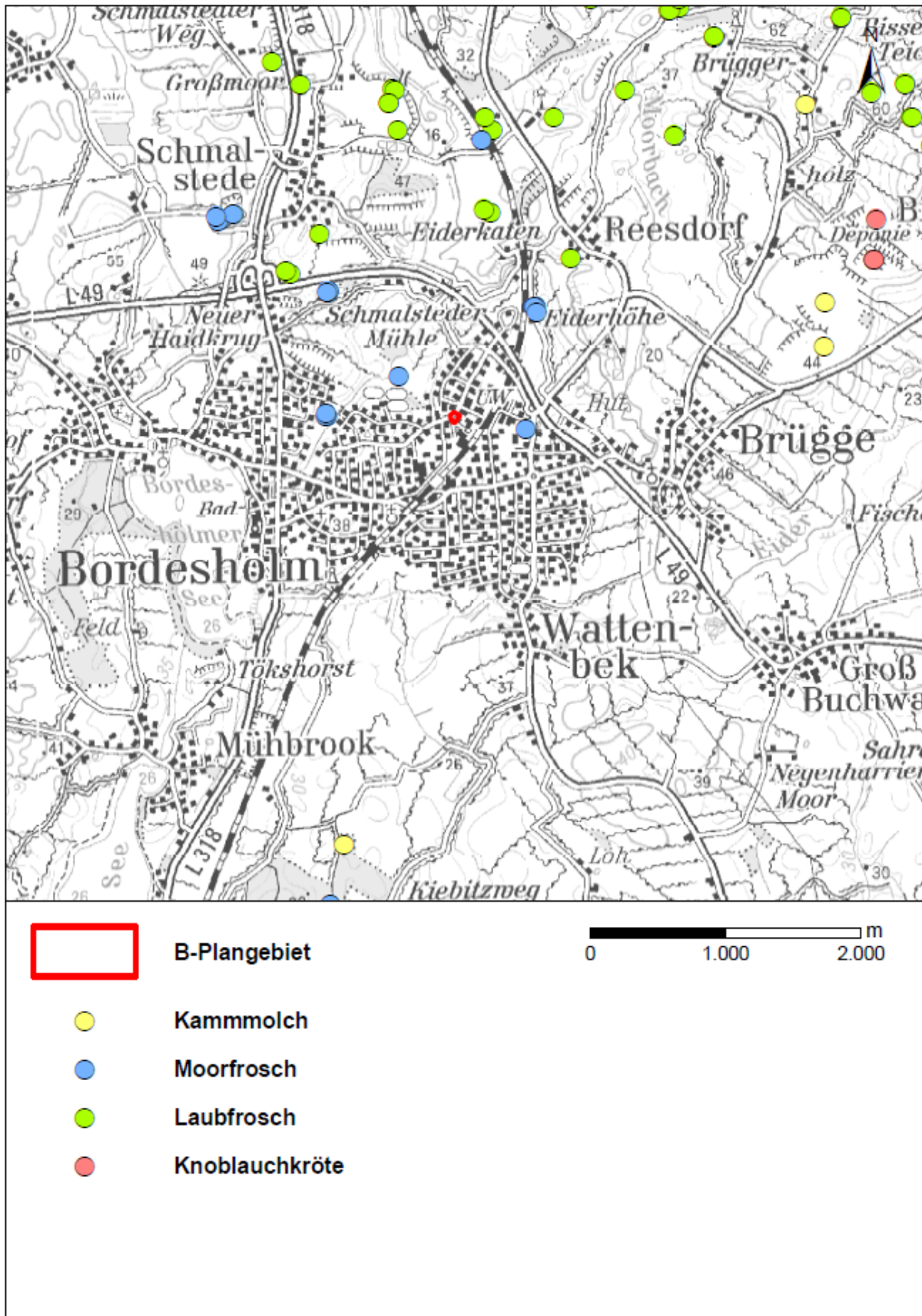


Abbildung 8: Daten des AFK, Amphibien

3.3.2. Säugetiere

Fledermäuse

Alle Arten stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie. Gehölze und Gebäude können potenziell als Quartier genutzt werden. Zudem können die Grünflächen als Jagdhabitat und Flugstraße dienen.

Potenzielle Quartiere

Die Bäume besitzen keine Höhlen, die für Fledermäuse potenziell relevant sein können. Somit sind Quartiere in den Gehölzen auszuschließen.

Das Gebäude ist im Dachbereich teilweise beschädigt. Stellenweise ist der Beton herausgebrochen. In diesem Bereich befinden sich kleinere Hohlräume, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können (Abbildung 9). Die Endoskopie hat ergeben, dass diese Bereiche als potenzielle Zwischenquartiere genutzt werden können. Tiere oder Kot wurden nicht gefunden. Aufgrund der geringen Größe der Hohlräume und dem Fehlen von Spuren können Vorkommen von Wochenstuben- und Winterquartieren ausgeschlossen werden. Für Wochenstubenquartiere mit mehreren Weibchen ist der Platz nicht ausreichend, für Winterquartiere fehlt die Frostsicherheit.

Da eine potenzielle Betroffenheit von Fledermäusen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Artengruppe in der Konfliktanalyse weiter betrachtet.



Abbildung 9: Spalten im Dachbereich

Weitere Säugetierarten

Vorkommen weiterer Säugetierarten wie Biber, Fischotter, Haselmaus, Birkenmaus, Schweinswal und Wolf können auf Grund der bekannten Verbreitung außerhalb des Untersuchungsgebietes sowie der fehlenden geeigneten Habitatsprüche ausgeschlossen werden.

3.3.3. Amphibien

Der Eingriffsbereich ist als Landhabitat für Amphibien, wie z.B. den Kammmolch und Moorfrosch, potenziell geeignet. Allerdings liegen die nächsten bekannten Vorkommen vom Moorfrosch in über 500 m Entfernung. Von den anderen Arten in mind. 1.400 m Entfernung. Zwischen dem Vorkommen und dem Plangebiet liegen weitere potenzielle Landhabitats sowie Straßen. Zudem sind die nahegelegenen Nachweise schon älter als 5 Jahre. Das nächstgelegene Gewässer liegt in über 300 m nordwestlich des Plangebietes. Um das Gewässer herum befinden sich ebenfalls potenzielle Landhabitats mit wesentlich höherer Habitatqualität.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ist daher auszuschließen.

Eine potenzielle Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. Amphibien werden bei der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

3.3.4. Reptilien

Der Eingriffsbereich weist für Reptilien des Anhangs IV keine Strukturen mit Habitateignung (Steinhaufen, Wurzelteller, wärmebegünstigte Hänge, Sandflächen) auf.

Eine potenzielle Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden. Reptilien werden bei der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

3.3.5. Potenzial für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten

Ein Vorkommen limnischer Arten wie Fische, Libellen und Weichtiere kann aufgrund fehlender Gewässer ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt für totholzbewohnende Arten, wie den Eremiten sowie Arten mit speziellen Lebensraumsprüchen wie den Nachtkerzen-Schwärmer und den Eschen-Schreckenfalter.

Eine potenzielle Betroffenheit weiterer Artengruppen kann daher ausgeschlossen werden. Weitere Artengruppen werden bei der Konfliktanalyse nicht weiter behandelt.

3.4. Europäische Vogelarten

3.4.1. Brutvögel

Das Plangebiet wird (potenziell) als Bruthabitat von

- Halbhöhlen- / Nischenbrütern, z.B. Amsel, Bachstelze, Hausrotschwanz
- Gebäude- / Koloniebrütern, z.B. Rauch- und Mehlschwalbe
- Gehölzbrütern, z.B. Amsel, Kohlmeise

Genutzt.

Bei der Begehung wurde auf dem Dach des Gebäudes ein Nest einer Silbermöwe festgestellt (Abbildung 10). Weitere Nester wurden am Gebäude nicht gefunden.

Da in den Gehölzen keine größeren Baumhöhlen vorhanden sind, sind Vorkommen entsprechender Arten wie Bsp. Hohltaube auszuschließen. Potenziell kommen Freigehölzbrüter inkl. Bodenbrüter wie Amsel und Zaunkönig sowie Brutvögel kleiner Baumhöhlen wie Kohlmeise vor.

Die Wiese hat aufgrund der geringen Größe sowie der umliegenden Gehölze (Prädation) kein Potenzial für Offenlandbrüter wie Feldlerche.

Da eine potenzielle Betroffenheit von Brutvögeln durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann, wird die Artengruppe in der Konfliktanalyse weiter betrachtet.



Abbildung 10: Nest eines Silbermöwenbrutpaares

3.4.2. Rastvögel

Für Rastvögel hat der Vorhabensbereich keine Relevanz.

4. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen

4.1. Relevante Verbotstatbestände

Durch den Rückbau des Gebäudes sowie Gehölzrodungen können die folgenden Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG möglicherweise verwirklicht werden.

Schädigung/ Tötung von Individuen geschützter Arten gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Der Verbotstatbestand kann im vorliegenden Fall während der Bauarbeiten durch Verletzung/ Tötung von Individuen, die immobil sind und sich nicht aktiv durch Flucht entziehen können, verwirklicht werden.

Durch die Baumaßnahmen können Fledermäuse, die vorhandene Hohlräume zum Zeitpunkt der Bauarbeiten als Zwischenquartier nutzen, geschädigt werden.

Die Baumaßnahmen kann die Tötung von immobilen Jungvögeln bzw. die Schädigung von Eiern zur Folge haben, falls sich Nester im Vorhabenbereich befinden.

Störung von streng geschützter Arten sowie von Vogelarten gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Zur potenziellen Verwirklichung des Störungsverbots kann es kommen, wenn durch die Baumaßnahmen Arten den Vorhabenbereich verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies kann im Vorhabenbereich der Fall sein,

- wenn während der Brutzeit Baumaßnahmen durchgeführt werden, Vögel dadurch ihr Brutgebiet verlassen und sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Beeinträchtigung/ Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Für Fledermäuse kann es durch die Bautätigkeiten zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Winterquartieren, Wochenstuben und Zwischenquartieren) kommen.

Für Brutvögel kann es durch die Bauarbeiten zu einem Verlust von Brutplätzen kommen.

4.2. Maßgebliche Arten

Durch die vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sind Konflikte nur mit den bereits dargestellten Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel zu erwarten.

Weitere ebenfalls europäisch geschützten Tiergruppen (z.B. weitere Säugetier-, Amphibien- und Reptilienarten sowie Libellen- und Schmetterlingsarten) sind aufgrund der für sie fehlenden geeigneten Habitatstrukturen nicht zu erwarten, so dass für sie vorhabenbedingte Konflikte mit dem Artenschutzrecht auszuschließen sind.

4.3. Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte

4.3.1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Schädigungs-/Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Fledermäuse

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko von Fledermäusen besteht, wenn das Gebäude zum Zeitpunkt des Rückbaus Zwischenquartier genutzt wird. Durch folgende Maßnahmen kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

- Abriss des Gebäudes außerhalb der Zeit, in der Fledermäuse Zwischenquartier nutzen und somit im Zeitraum 01.12. bis 31.01.

Ist ein Abriss nur außerhalb des genannten Zeitraums möglich, ist eine fledermausgeeignete Abrissmethode anzuwenden (siehe Kap. 4.4).

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann somit ausgeschlossen werden.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Da es sich potenziell nur um ein Zwischenquartier handelt, können erhebliche Störungen im Sinne des § 44(1)2 BNatSchG und somit die Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Durch den Abriss des Gebäudes fallen potenziell genutzte Zwischenquartiere weg. In der Umgebung befinden sich zahlreiche Gebäude mit der gleichen Qualität an Zwischenquartieren, auf die die Fledermäuse ausweichen können.

Die Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang bestehen und eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ist auszuschließen.

4.3.2. Europäische Vogelarten

Schädigungs- / Tötungsverbot gem. § 44 (1) 1 BNatSchG

Durch folgende Maßnahmen kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden:

Brutvögel

- Rückbau des Gebäudes außerhalb der Brutzeit von Nischen-/Halbhöhlen- und Gebäudebrütern und damit in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres.
- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und damit in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres.

Störung von Individuen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG

Von den Arbeiten gehen für Brutvögel keine weitreichenden Störwirkungen aus, sodass der „Erhaltungszustand von lokalen Populationen“ im Sinne des Artenschutzrechts nicht erheblich verschlechtert wird.

Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (1) 3 BNatSchG

Gehölzbrüter

In der Umgebung bestehen ausreichend gleichwertige Strukturen. Für die im Baufeld potenziell vorkommenden Arten bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten.

Gebäudebrüter

Durch den Abriss des Gebäudes gehen für Gebäudebrüter Nistplätze, insbesondere ein Nistplatz der Silbermöwe, verloren. In der Umgebung befinden sich gleichwertige Gebäude, teilweise auch mit Flachdächern. Für die im Baufeld potenziell vorkommenden Arten bleibt die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Umfeld erhalten.

Eine Verwirklichung des Verbotstatbestandes kann daher sicher ausgeschlossen werden.

4.4. Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung

I. Festlegung von Bauzeitfenstern

Für die potenziell vorkommenden Arten (Fledermäuse und Brutvögel) ist eine zeitliche Einschränkung des Eingriffs eine wichtige Vermeidungsmaßnahme. Wenn der Eingriff außerhalb der Zeit erfolgt, ist eine Schädigung / Tötung von Individuen durch die Bauarbeiten sicher ausgeschlossen. Nach Durchführung der Erfassungen können die Bauzeitenregelungen angepasst werden.

Fledermäuse

- Abriss des Gebäudes außerhalb der Zeit, in der Fledermäuse Zwischenquartier nutzen und somit im Zeitraum 01.12. bis 31.01.

Brutvögel

- Rückbau des Gebäudes außerhalb der Brutzeit von Gebäudebrütern und damit in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres.
- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit der Gehölzbrüter und damit in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. des Folgejahres.

II. Fledermausgeeignete Abrissmethode

Ist der Abriss nicht in der für Fledermäuse geeigneten Zeit durchzuführen, ist der Rückbau des Gebäudes fledermausgeeignet durchzuführen. Das bedeutet, dass fledermausrelevante Bauteile (Attika, Dachrinne) per Hand in Anwesenheit einer biologischen Baubegleitung abzutragen sind. Die biologischen Baubegleitung kann dann vor Abriss die Hohlräume auf Fledermausbesatz kontrollieren.

5. Fazit

Die vorhandene Datenlage in Kombination mit der geplanten Fledermaus Erfassung wird aus fachgutachterlicher Sicht als für eine Beurteilung ausreichend eingestuft. Die Potenzialanalyse und die Datenrecherche ergaben Hinweise für die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel als Artvorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz im Wirkraum des Vorhabens.

Die mögliche Schädigung / Tötung von Fledermäusen und Brutvögeln gem. § 44 (1) 1 BNatSchG kann durch eine Bauzeitenregelung ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen gem. § 44 (1) 2 BNatSchG sind für beide Artengruppen auszuschließen.

Durch das Bauvorhaben gehen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) 3 BNatSchG für Fledermäuse und Brutvögel verloren.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen verstößt der Eingriff nicht gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG ist somit nicht notwendig.

6. Literatur und Quellen

- BAIUDBw GS II 5 (2016): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bei Infrastrukturverfahren und bei landschaftsbezogenen Vorhaben auf von der Bundeswehr und den Gaststreitkräften genutzten Liegenschaften.
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR).
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop und T. Ryslavy (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto und A. Pauly (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Bonn-Bad Godesberg.
- Klinge, A. (2003): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins - Rote Liste. In: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2003): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. 62.
- Knief, W., R. K. Berndt, B. Hälterlein, K. Jeromin, J. J. Kieckbusch und B. Koop (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Flintbek.
- Kühnel, K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podloucky und M. Schlüpmann (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H., G. Ludwig, H. Gruttke, M. Binot-Hafke, C. Otto und A. Pauly (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands., Naturschutz und biologische Vielfalt, Band 1: Wirbeltiere.
- LBV-SH (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.
- LBV-SH (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.